

DDL-Nr. 1136

Art. 1

(Anwendungsbereich)

1. Um ein hohes Schutzniveau für Minderjährige zu gewährleisten, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Nutzer von Online-Social-Media-Diensten unter 15 Jahren.

Art. 2

(Bestimmungen über das Verbot des Zugangs Minderjähriger zu Social-Media-Diensten und Video-Sharing-Plattformen)

1. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 2d des Datenschutzgesetzes, auf das im Gesetzesdekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003, geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, ist Minderjährigen der Zugang zu Social-Media-Diensten und Videoplattformen, wie sie in Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 bzw. in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c und ca des Gesetzesdekrets Nr. 208 vom 8. November 2021 definiert sind, Personen über fünfzehn Jahren gestattet, wobei die Überprüfung des Alters jedem Dienstanbieter obliegt, auf den in Art. 1 dieses Gesetzes, in der von ihm gewünschten Weise unter Berücksichtigung der künftigen europäischen digitalen Identitätsportfolios (Eudi) sowie der erwarteten Verabschiedung der von der Europäischen Kommission gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere Artikel 28, herausgegebenen Leitlinien.

Art. 3

(Gültigkeit der Verträge über Dienste der Informationsgesellschaft und Aufsicht)

1. Verträge über Konten, die von Kindern unter fünfzehn Jahren bereits bei den in Artikel 2 genannten Anbietern angelegt und geführt werden, müssen unter den gleichen Bedingungen, wie sie dort festgelegt sind, so bald wie möglich, spätestens jedoch 180 Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angepasst werden.

2. Verträge mit den in Artikel 2 genannten Anbietern, die von Kindern unter 15 Jahren geschlossen werden, sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 null und nichtig und können keine geeignete Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Regel an die Anforderungen dieser Regel angepasst werden.

3. Die Datenschutzbehörde hat die in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 vorgesehenen Sanktionen bei Verstößen der in diesem Artikel genannten Lieferanten zu verhängen.

4. Die Regulierungsbehörde für Kommunikation überwacht die korrekte Anwendung des vorstehenden Artikels 2 und greift nach den in Artikel 15 des Gesetzesdekrets Nr. 123 vom 15. September 2023 festgelegten Verfahren unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 57, 58, 59, 60 und 85 der Verordnung (EU) 2022/2065 ein.

Art. 4

(Zustimmung des Kindes)

1. In dem im Gesetzesdekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 genannten Artikel 2d des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten wird das Wort „vierzehn“, wo immer es vorkommt, durch folgende Angabe ersetzt: „fünfzehn“.

Art. 5

(Regulierung von Online-Werbeaktivitäten von Minderjährigen)

1. Innerhalb von 180 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gibt die Regulierungsbehörde für Kommunikation Leitlinien für *Influencer* unter 15 Jahren heraus. Die Leitlinien müssen einen bestimmenden Rahmen, die zur Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Fairness der Information erforderlichen Maßnahmen, die Vorschriften zum Schutz der beteiligten Minderjährigen und der Grundrechte des Einzelnen sowie die Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation und *Produktplatzierung* mit dem Ziel, etwaige verfolgte Werbezwecke für die Öffentlichkeit transparent zu machen, enthalten, wie dies im Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021 festgelegt ist.

2. Die nicht gelegentliche Verbreitung des Bildes eines Kindes unter 15 Jahren über einen Social-Media-Dienst, bei dem das Kind Hauptsubjekt ist, muss von der Person, die die elterliche Verantwortung für das Kind ausübt oder dessen Vormund ist, sowie von der zuständigen örtlichen Arbeitsaufsichtsbehörde genehmigt werden. Die Regulierungsbehörde für Kommunikation legt im Rahmen der in Absatz 1 genannten Leitlinien die Parameter fest, auf deren Grundlage eine Genehmigung erforderlich ist, sowie die Quantifizierung der direkten und indirekten Einnahmen. Einnahmen, die ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des betreffenden Schwellenwerts erzielt werden, werden auf ein Bankkonto überwiesen, das im Namen des betreffenden Minderjährigen geführt wird.

3. In der Genehmigung gemäß Absatz 2 legt die zuständige territoriale Arbeitsaufsichtsbehörde, sofern die Bedingungen erfüllt sind, Folgendes fest:

- a. Die maximale Zeit und Dauer der Nutzung des Kindes für die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Inhalte;
- b. Die Maßnahmen, die von Personen, die die elterliche Verantwortung für Minderjährige wahrnehmen, zu ergreifen sind, um die mit der Verbreitung der in Absatz 1 genannten Inhalte verbundenen Risiken, insbesondere psychologischer Art, zu begrenzen;
- c. Die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige und erfolgreiche schulische Tätigkeit sowie die Schulpflicht des Kindes zu ermöglichen.

4. Der Erlös des in Absatz 2 genannten Girokontos im Namen des Kindes, das der Protagonist des Inhalts ist, darf in keinem Fall von der Person verwendet werden, die die elterliche Verantwortung für das Kind ausübt. Ungeachtet des ersten Satzes können die oben genannten Einnahmen im ausschließlichen Interesse des Kindes verwendet werden, vorbehaltlich der Genehmigung des Vormundsrichters des zuständigen ordentlichen Gerichts oder des Jugendgerichts.

5. Ein Werbetreibender, der die Aufnahme seiner Ware oder Dienstleistung in einen Inhalt beantragt, dessen Hauptgegenstand ein Kind unter fünfzehn Jahren ist, das auf einer in Artikel 2 genannten Plattform ausgestrahlt werden soll, überprüft die Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels und zahlt die Gegenleistung und jeden anderen Geldbetrag aus irgendeinem Grund ausschließlich auf das in Absatz 2 genannte laufende Konto.

6. Die Nichteinhaltung der dort vorgesehenen Pflichten durch die in diesem Artikel genannten Personen wird nach Artikel 26 des Gesetzes Nr. 977 vom 17. Oktober 1967 geahndet.

Art. 6

(Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit von Kindern im digitalen Umfeld)

1. Innerhalb von neunzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlässt der Vorsitz des Ministerrats im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Verdienste nach Anhörung der Regulierungsbehörde für Kommunikation und des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy ein Dekret. Mit diesem Dekret werden die Umsetzungsmethoden zur Förderung jährlicher Kampagnen zur Stärkung der digitalen und Medienkompetenz Minderjähriger festgelegt. Diese Methoden werden auch die Verbreitung und den Einsatz von Instrumenten der elterlichen Kontrolle sowie Informationskampagnen über die bewusste Nutzung des Internets und die damit verbundenen Risiken fördern.

Diese Kampagnen richten sich an Minderjährige und Personen, die die elterliche Verantwortung wahrnehmen. Die Methoden werden es auch Minderjährigen ermöglichen, die Kommunikation mit Notrufnummern unverzüglich zu aktivieren. Die Initiativen werden in enger und fruchtbarer Zusammenarbeit mit Anbietern von Online-Social-Media-Diensten auf den Weg gebracht.